

17.11.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - A - FJ - Fz - K - U - Wizu **Punkt ...** der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Agrarausschuss (A)**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In, K 1. Zu Artikel 1 (Hochschulstatistikgesetz)

Artikel 1 ist zu streichen.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2.

Als Folge sind im Vorblatt in Buchstabe "B. Lösung" und in der Begründung Buchstabe "A. Allgemeiner Teil" in Absatz 4 und 5 jeweils das Wort "Vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen, sowie in der Begründung in Buchstabe "B. Besonderer Teil" der Abschnitt zu Artikel 1 zu streichen.

...

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Mit den beabsichtigten Änderungen in § 3 des Hochschulstatistikgesetzes sollen das Erhebungsmerkmal "Gasthörer" gestrichen sowie das Erhebungsmerkmal "Personal" auf das hauptberuflich tätige Personal beschränkt werden.

Zweifelsohne führt dieser Statistikabbau zu einer Entlastung der statistischen Ämter und spart damit auch Kosten ein. Beide Veränderungen würden jedoch zu einem wesentlichen Informationsverlust im Wissenschaftsbereich führen. Durch die fehlenden Voraussetzungen in der langfristigen Planbarkeit und in der - zunehmend geforderten - Transparenz ("Bildungsberichterstattung") würden vorhersehbar letztlich höhere Kosten entstehen.

Die Gasthörerstatistik ist in Deutschland die einzige statistische Datenquelle, die regelmäßig Informationen zum Thema wissenschaftlicher Weiterbildung liefert. Mit der zunehmenden Bedeutung des Lebenslangen Lernens wächst auch der künftige Datenbedarf dazu auf nationaler und internationaler Ebene. Der Rat der Europäischen Union hat in seiner Sitzung am 05./06.06.2003 das Lebenslange Lernen als eines von fünf Bildungs-Benchmarks benannt. Bei einem Informationsaustausch dazu mit der EU wird man auf die Daten aus der Gasthörerstatistik zurückgreifen müssen.

Das nebenberufliche wissenschaftliche Hochschulpersonal ist wesentlicher Bestandteil der vorhandenen Personalkapazität und wird von der amtlichen Hochschulstatistik des Bundes und der Länder sowohl bei der Berechnung von Vollzeitstellenäquivalenten als auch der Betreuungsrelation berücksichtigt. Die Herausnahme dieser Personalgruppe würde den Informationswert der Statistik drastisch verringern.

Diese Änderungen des Hochschulstatistikgesetzes wurden bereits in den vergangenen Jahren vorgeschlagen. Der Ausschuss für die Hochschulstatistik beim Statistischen Bundesamt hat sich am 01.12.2000 mit diesen Anregungen befasst und beide Vorschläge abgelehnt.

FJ 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b StaG)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1

"3. Die seitherige "Nummer 4." in § 3 Abs. 1 wird die neue "Nummer 3.".

(noch Ziffer 2)

Als Folge sind im Vorblatt in Buchstabe "B. Lösung" und in der Begründung Buchstabe "A. Allgemeiner Teil" in Absatz 4 und 5 jeweils das Wort "Vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen, sowie in der Begründung in Buchstabe "B. Besonderer Teil" im Abschnitt "Zu Artikel 1 Zu Nummer 3" der zweite Absatz zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Angesichts der großen Defizite in der Chancengleichheit von Frauen im Hochschulbereich und der besonderen Anstrengungen der Frauenpolitik auf diesem Gebiet, kann auf die Information über das nebenberufliche Personal aus frauenpolitischer Sicht nicht verzichtet werden. Es handelt sich um eine zahlenmäßig relevante Gruppe in der Größenordnung des hauptberuflichen Personals. Hinzu kommt, dass der größte Teil dieser Beschäftigten wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutorinnen und Tutoren sind, aus denen sich vielfach die wissenschaftlichen Nachwuchskräfte der Hochschulen rekrutieren.

U 3. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und 2 UStatG)

Artikel 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt ist in Abschnitt "B. Lösung" das Wort "vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen.
- b) Im Begründungsteil "A. Allgemeiner Teil" ist in Absatz 4 Satz 2 das Wort "vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen.
- c) Im Begründungsteil "B. Besonderer Teil" ist die Einzelbegründung "Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)" zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der vorliegende Gesetzesantrag konkurriert bzw. kollidiert mit der Novellierung des UStatG. Mit der Streichung des Artikels 2 entfällt die Doppelbearbeitung durch den hier vorliegenden Entwurf und die bereits begonnene grundlegende Novellierung des UStatG. Die genannte Novellierung wird durch

(noch Ziffer 3)

die Anpassung an die rechtlichen Vorgaben der EU-Abfallstatistik-Verordnung erforderlich. Weiterhin verfolgt die Novellierung neben der Verbesserung der Datengrundlage Ziele, die mit dem hier vorgelegten Versuch zur Vereinfachung konform gehen. Der Novellierung ist daher der Vorzug zu geben.

A 4. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 46 Abs. 1 Satz 2 AgrStatG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 46 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "bei Feldfrüchten," das Wort "Grünland," einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderungen in § 46 Abs. 1 Satz 2 zur Reduzierung der Berichterstattung bei Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussenden Faktoren beziehen sich entsprechend der Gesetzesbegründung auf Reben.

Ungeachtet dessen ist es jedoch weiterhin erforderlich, dass Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Faktoren für Grünland erhoben werden, um die für die Landwirtschaft notwendigen aussagefähigen Daten zu erhalten.

A 5. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 78 AgrStatG)

In Artikel 3 ist Nummer 2 zu streichen.

Folgeänderung:

- a) Im Vorblatt ist im Abschnitt "B. Lösung" das Wort "vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen.
- b) Im Begründungsteil "A. Allgemeiner Teil" ist im Absatz 4 Satz 2 das Wort "vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen.
- c) Im Begründungsteil "B. Besonderer Teil" ist die Einzelbegründung "Zu Nummer 2 (§ 78)" zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Beibehaltung der § 78 ff. des Agrarstatistikgesetzes in der bisherigen Fassung, wonach im holzbearbeitenden Gewerbe Unternehmen von 20 und mehr Personen mit einem Jahresholzverbrauch von mehr als 5.000 m³ melden, ist notwendig.

Von der Umweltverwaltung und des Sägewerksverbandes werden die halbjährlich erscheinenden Statistiken ausgewertet und veröffentlicht (siehe u.a. Landeswaldbericht 2002, "Cluster-Studie Forst und Holz", 2003, Landesmono-

(noch Ziffer 5)

graphie "Forst- und Holzwirtschaft in Nordrhein-Westfalen", 2002). Über die Zeitreihen der letzten Jahrzehnte lassen sich über die Anzahl der Beschäftigten, Betriebe und Umsätze der Unternehmen Tendenzen erkennen, die für zukünftige Planungen, d.h. Investitionsentscheidungen, Kapazitätserweiterungen etc. von Sägewerken von großer Bedeutung sind. Eine Branche, die statistisch nicht mehr erfasst wird, und das wäre nach der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes der Fall, hätte im Umkehrschluss keine volkswirtschaftliche Bedeutung. Wenn dem tatsächlich auch so ist, muss man doch anerkennen, dass die Sägeindustrie als zwischengelagerte Unternehmensbranche nach den Erzeugerbetrieben vor Zimmerei-, Platten- und Papierindustrie etc. ein wichtiges Bindeglied in der Produktkette "Wald und Holz" darstellt.

- In, Wi 6. Zu Artikel 4 Nr. 1 und 2 (§ 2 Buchstabe a Gesetz über die Statistik im produzierenden Gewerbe)

In Artikel 4 sind Nummer 1 und 2 zu streichen.

Als Folge sind

im Vorblatt in Buchstabe "B. Lösung" und in der Begründung Buchstabe "A. Allgemeiner Teil" in Absatz 4 und 5 jeweils das Wort "vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen sowie in der Begründung "B. Besonderer Teil, Zu Artikel 4" der Abschnitt "zu den Nummern 1 und 2" zu streichen.

In Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Die angestrebte Verringerung der Berichtspflichten durch eine länderspezifische Anhebung der Abschneidegrenze von 20 und mehr Beschäftigten auf 50 und mehr Beschäftigte im produzierenden Gewerbe würde in den Ländern infolge der erheblichen Informationsverluste zu Problemen bei der Darstellung einzelner Wirtschaftszweige führen. Zusätzlich würde bei unterschiedlichen länderspezifischen Abschneidegrenzen die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Ländern gestört.

Wi

Die Möglichkeit, länderspezifische Abschneideregeln festzulegen führt dazu, dass die Länderergebnisse nicht mehr vergleichbar sind. Im Übrigen wird es bei einer Abschneidegrenze von 50 und mehr Beschäftigten je Betrieb in einer Reihe von Ländern keine aussagekräftigen Ergebnisse mehr geben.

FJ 7. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 3 Buchstabe A Abschnitt I Nr. 1 ProdGewStatG)

Artikel 4 Nr. 4 ist zu streichen.

Als Folge sind im Vorblatt in Buchstabe "B. Lösung" und in der Begründung Buchstabe "A. Allgemeiner Teil" in Absatz 4 und 5 jeweils das Wort "vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen, sowie in der Begründung in Buchstabe "B. Besonderer Teil" der Abschnitt zu Artikel 4 Nummer 4 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Um das Bild und die Beteiligung von Frauen in der Arbeitswelt realistisch darstellen zu können, wird geschlechtsspezifisches Datenmaterial dringend benötigt.

Daher schließt die geschlechtsspezifische Erhebung der Beschäftigten in Mehrbetriebsunternehmen bestehende Lücken in der statistischen Erfassung. Sie wurde erst im Jahr 2002 im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe aufgenommen, um den Zielen und Gedanken des Gender Mainstreaming Rechnung zu tragen. Dabei wurde die Erfassung nach dem Geschlecht so angelegt, dass vorerst nur Jahrerhebungen vorgesehen wurden, um Doppelerhebungen und unvermeidbare Mehrbelastungen möglichst zu vermeiden.

Es ist zwar richtig, dass das Merkmal Geschlecht bei Einbetriebsunternehmen bislang noch nicht erhoben wurde (weil hier nur auf monatliche Daten zurückgegriffen werden kann), aus frauenpolitischer Sicht wäre dies aber erforderlich. Aufgrund dieser Tatsache aber einen Verzicht bei Mehrbetriebsunternehmen zu fordern, kann auf keinen Fall hingenommen werden.

In, Wi 8. Zu Artikel 7 (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung)

Artikel 7 ist zu streichen.

Als Folge sind

im Vorblatt in Buchstabe "B. Lösung" und in der Begründung Buchstabe "A. Allgemeiner Teil" in Absatz 4 und 5 jeweils das Wort "vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen sowie in der Begründung Buchstabe "B. Besonderer Teil" der Abschnitt "Zu Artikel 7" zu streichen.

(noch Ziffer 8)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

In

Die geplante Änderung führt einführseitig mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ergebniseinschränkungen auf Länderebene, so dass die Qualität der Außenhandelsergebnisse auf der Ebene des Bundeslandes und insbesondere in der Untergliederung nach Warengruppen und -untergruppen weiter eingeschränkt wird. Vor einer Entscheidung sind die Datenkonsumenten zu befragen, die Ergebnisse in der Differenzierung nach Bundesländern benötigen.

Wi

Der Verzicht auf die Angabe des Bestimmungsortes der Ware bei der Einfuhr würde die Einfuhrstatistik für die Länder erheblich verzerren. So würde ein Großteil der Importwaren den Stadtstaaten Hamburg und Bremen als Sitz vieler Importeure zugeordnet werden, obwohl die Waren weiter in andere Länder verfrachtet werden, in denen der Endabnehmer seinen Sitz hat. Eine bereits vor Jahren durch das Statistische Bundesamt unter diesem Aspekt vorgenommene Überprüfung der Außenhandelsstatistik hat ergeben, dass die Einfuhren - insbesondere der neuen Länder - bei einem Verzicht auf die Angabe des Bestimmungsortes um bis zu 20 % unter dem tatsächlichen Wert liegen würden und die Statistik somit für einzelne Länder völlig unbrauchbar wäre.

FJ

9. Zu Artikel 8 Nr. 1 und 2 (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, § 130 Abs. 1 BSHG)

In Artikel 8 ist Nummer 1 zu streichen.

Als Folge sind in Nummer 2 die Angabe "a bis d" durch die Angabe "a bis e" zu ersetzen sowie im Vorblatt in Buchstabe "B. Lösung" und in der Begründung Buchstabe "A. Allgemeiner Teil" in Absatz 4 und 5 jeweils das Wort "vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die in dem Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken vorgesehenen Änderungen im BSHG haben zum Ziel, die unterjährigen Erhebungen einzustellen, da diese keine befriedigenden Ergebnisse erbracht haben. Diese Zielrichtung wird ausdrücklich unterstützt. Hierfür ist es jedoch ausreichend, den § 130 Abs. 1 BSHG wie vorgesehen zu ändern. Der vorgeschlagene Fortfall des § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e hätte darüber hinaus zur Folge, dass Informationen zum Grund der Einstellung der Leistungen bzw. bei Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit die Förderung der Aufnahme nach dem BSHG oder dem SGB III nicht mehr erhoben würden. Diese Informationen sind jedoch nach wie vor von Interesse. Die Grundlage zur Erhebung dieser Daten sollte bestehen bleiben.

- FJ 10. Zu Artikel 9 Nr. 1 und 2 (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben e und f
und Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a - neu -
und Buchstaben b und c und Satz 3 AsylbLG)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist zu streichen.
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- "a) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis g sind zum 31. Dezember,"

- bb) Buchstaben b und c werden aufgehoben.

- cc) Der seitherige Buchstabe "d)" wird der neue Buchstabe "b)".

- b) Satz 3 wird aufgehoben.'

Als Folge sind im Vorblatt in Buchstabe "B. Lösung" und in der Begründung Buchstabe "A. Allgemeiner Teil" in Absatz 4 und 5 jeweils das Wort "vierzehn" durch das Wort "..." zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die in dem Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken vorgesehenen Änderungen im AsylbLG haben zum Ziel, die unterjährigen Erhebungen einzustellen, da diese keine befriedigenden Ergebnisse erbracht haben. Diese Zielrichtung wird ausdrücklich unterstützt. Hierfür ist es jedoch ausreichend, § 12 Abs. 4 wie im Gesetzentwurf in Nummer 2 (jetzt Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc) vorgesehen zu ändern. Der im Gesetzesantrag vorgeschlagene Fortfall der Buchstaben e und f in § 12 Abs. 2 Nr. 1 hätte darüber hinaus zur Folge, dass Informationen zu einem vorhergehenden Leistungsbezug oder zum Grund der Einstellung einer Leistung nicht mehr erhoben würden. Diese Informationen sind jedoch nach wie vor von Interesse. Die Grundlage zur Erhebung dieser Daten sollte bestehen bleiben.

§ 12 Abs. 4 Buchstabe a ist an diese Änderung redaktionell anzupassen. Zudem kann der mittlerweile überholte Hinweis auf Erhebungen im Jahr 1994 entfallen.

B.

11. Der **Finanzausschuss** (Fz) empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen

C.

12. Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner, folgende Entschlieung zu fassen.

Zu § 4 A. I. Nr. 5 und II. Nr. 1 des Gesetzes über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe

Bund und Länder geben den statistischen Ämtern vor, künftig auf die Erhebung der regionalen Aufteilung der Auftragseingänge und der Auftragsbestände bei den Betrieben nach § 4 A. zu verzichten.

Begründung:

Entsprechend einem bundesweiten Konsens innerhalb der amtlichen Statistik werden die Auftragseingänge und die Auftragsbestände beim Bauhauptgewerbe seither regional differenziert nach Lage der Baustellen in den einzelnen Ländern erhoben. Ein Verzicht auf die regionale Aufteilung bringt keinen nennenswerten Informationsverlust, da die Betriebe traditionell standortnah tätig sind. Dagegen ist die Vereinfachung bzw. Entlastung für die meldepflichtigen Betriebe und die statistischen Ämter beträchtlich.